LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16/3265
VORLAGE

zu Drucksache 16/2795

Verbandsgemeinde
Wittlich-Land

Der Bürgermeister
Kurfürstenstraße 1
54516 Wittlich
Telefon 0 65 71 / 107-0
Durchwahl 107-33
Telefax 0 65 71 / 107-75

Herrn Minister
Roger Lewentz
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 5-6

55116 Mainz

Datum: 19.08.2013

**Stellungnahme der Verbandsgemeinde Wittlich-Land
zum Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land**

Sehr geehrter Herr Minister Lewentz,

zu Ihrer Information übersende ich Ihnen die **Stellungnahme des Verbandsgemeinderates Wittlich-Land** zum obengenannten Gesetz, die am **15.08.2013** verabschiedet wurde.

Stellungnahme

A) Der Verbandsgemeinderat von Wittlich-Land lehnt grundsätzlich die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land ab.

1. Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat mit dem ersten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform klare Rahmenbedingungen für eine Reform festgeschrieben, insbesondere gilt dies für die Kriterien einer Gebietsreform.

   Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land liegt mit ihren **21.633 Einwohnern mit 1. Wohnsitz**, der absehbaren **zukünftigen Einwohnerentwicklung**, der **Flächengröße von 236 qkm** und den **24 Ortsgemeinden** weit über diesen festgelegten Anforderungen. Insofern besteht ganz und gar keine Notwendigkeit den Zuschnitt der Verbandsgemeinde zu ändern.

   Für die Einbeziehung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land in eine Gebietsänderung **kann das erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform keine gesetzliche Basis darstellen**. Somit wäre ohne eine ausdrückliche gesetzliche Änderung der Rahmenbedingungen die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land deshalb nach Ansicht des Verbandsgemeinderates Wittlich-Land als verfassungswidrig anzusehen.

.../ 2

2. Die **Pro-Kopf-Verschuldung** der **Verbandsgemeinde Wittlich-Land** beträgt nach dem **Stand von Ende 2012** so wie im Gesetzentwurf dargestellt, **80,62 €/EW.**
In der **Verbandsgemeinde Manderscheid** beläuft sich die entsprechende **Pro-Kopf-Verschuldung** auf **528,31 €/EW.**

Die **Eingliederung** der **Verbandsgemeinde Manderscheid in** die **Verbandsgemeinde Wittlich-Land** hätte vor diesem Hintergrund für Wittlich-Land (neu) eine **Pro-Kopf-Verschuldung von 199,50 €** zur Folge.
Somit brächte die Eingliederung der VG Manderscheid in die VG Wittlich-Land für Wittlich-Land im jetzigen Zuschnitt eine Steigerung der Pro-Kopf-Verschuldung um ca. 240 % mit sich.
In absoluten Zahlen hätte dies für die Bürger von Wittlich-Land eine Schuldensteigerung von bisher 1,744 Mio € um 2,567 Mio € auf dann 4,311 Mio € zur Folge.

Der **Entwurf des Eingliederungsgesetzes** sieht den noch in der Freiwilligkeitsphase vorgesehenen **Ausgleichsbetrag von 2,5 Mio €** zur Abdeckung der durch die Eingliederung bedingten Mehraufwendungen **nicht mehr** vor.
Die insofern **zwangsweise auferlegte außerordentliche Verschuldungssteigerung** ohne Ausgleich von Seiten des Landes **wäre** ein **unverhältnismäßiger** und deshalb **nicht** mehr **zu tolerierender Eingriff** in das Selbstverwaltungsrecht der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

Die **Eingliederung** der **Verbandsgemeinde Manderscheid in** die **Verbandsgemeinde Wittlich-Land** ist **so** wie im **vorliegenden Gesetzentwurf** vorgesehen, **mit dem Gemeinwohl nicht vereinbar** und damit **rechtlich nicht mehr vertretbar**.

B) Hilfsweise fordert der Verbandsgemeinderat:

1. Mit Blick auf die ausdrücklich schriftlich kundgetanen Eingliederungswünsche in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land von Seiten der Ortsgemeinden **Hasborn, Greimerath, Oberscheidweiler und Niederscheidweiler** aus der **Verbandsgemeinde Manderscheid**

sowie dem aus dem Gesetzentwurf zu entnehmenden **Orientierungswunsch der Stadt Manderscheid** in die **Verbandsgemeinde Daun**

sowie die dokumentierten Eingliederungswünsche der Ortsgemeinden **Bausendorf, Hontheim, Flußbach, Willwerscheid und Diefenbach** aus der **Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf**
kann bei der gebotenen langfristigen Betrachtungsweise eine kommunale Gebietsreform, die den Namen verdient, nicht einfach schematisch auf den bisherigen Strukturen aufgebaut werden.

Besonders deutlich wird dies bei einem Blick auf die westlichen Gemeinden der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf. Ganz besonders gilt dies für die Ortsgemeinde Flußbach.

.../ 3

Diese Gemeinden liegen nahe an Wittlich, sowohl entfernungsmäßig wie auch im Hinblick auf weiterführende Schulen, Arbeitsplätze und nicht zuletzt auch auf die Ausrichtung des ÖPNV.

Ebenso gilt dies für die südlichen und südwestlichen Gemeinden der Verbandsgemeinde Manderscheid.
Der Norden der Verbandsgemeinde Manderscheid und dabei insbesondere die Stadt Manderscheid sollte sinnvoller Weise in die Verbandsgemeinde Daun eingegliedert werden.
Bei einer solchen Strukturierung könnte die Eingliederung des westlichen Teiles von Kröv-Bausendorf in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land und die dadurch bedingte Zunahme der Gemeindezahl wie auch der Fläche von Wittlich-Land kompensiert werden.
Andernfalls würde eine unverhältnismäßig große Verbandsgemeinde entstehen.

In jedem Fall sollten Ortsgemeinden aus der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf in einem Schritt im Rahmen einer Gesamtreform eingegliedert werden und nicht etwa etappenweise sozusagen als Reform der Reform mittels einer de-minimis-Regelung.

Langfristig sinnvoll ist folglich nur eine Regelung mit Augenmaß im Rahmen einer Kreisgrenzen überschreitenden Gesamtreform

2. Der **Verbandsgemeinderat bekräftigt** seine gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport und Infrastruktur erhobene **Forderung nach einem finanziellen Ausgleich** bei einem Neuzuschnitt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.
Dem möglichen Hinweis, dass dieser finanzielle Ausgleich intern erfolgen könne, indem von der gesetzlich eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werde, bis zu 10 Jahren von den heute zur Verbandsgemeinde Manderscheid gehörenden Ortsgemeinden eine bis zu 5 % reichende Sonderumlage zu erheben, mag rein formal und theoretisch ein Argument sein, um einen finanziellen Ausgleich des Landes abzulehnen.
Im Lichte der politischen Wirklichkeit, ist es jedoch wenig realistisch davon auszugehen, dass die theoretisch gegebene Möglichkeit zur Erhebung einer Sonderumlage auch tatsächlich über einen langen Zeitraum angewandt werden kann.
Dies gilt ganz besonders vor dem Gesichtspunkt, dass es nach einer Gebietsreform darum geht, möglichst bald die geschaffene Gebietseinheit zu einer tatsächlichen Einheit, die den Namen verdient, zusammen zu führen.

Vor diesem Hintergrund kann nach allem gezeigten guten Willen, nach allen konstruktiven Beiträgen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, insbesondere mit Blick auf die Vertragsverhandlungen mit der Verbandsgemeinde Manderscheid, gerechterweise das Endergebnis für Wittlich-Land nicht darin bestehen, genauso behandelt zu werden wie Verbandsgemeinden, die sich hinsichtlich der Gebietsreform überhaupt nicht oder nur sehr begrenzt konstruktiv gezeigt haben.
Ein derartiges Entscheidungsergebnis der Landesregierung müsste von allen ehrenamtlich tätigen Mandatsträgern und auch von den Mitbürgerinnen und Mitbürgern als unfair, demotivierend und frustrierend aufgefasst werden.

.../ 4

Insofern sieht der Verbandsgemeinderat den von der **Landesregierung** im **Fall der Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim/Guntersblum** gesetzten Maßstab als Beispiel für Verlässlichkeit, Fairness und Gerechtigkeit an.
Der Fall von Wittlich-Land liegt nicht grundsätzlich anders. Insofern sollte sich die Landesregierung auch in unserem Fall bei ihrem Gesetzesvorschlag für die Gebietsreform von den gesetzten Maßstäben leiten lassen.

3. Schließlich fordert der Verbandsgemeinderat, dass die von Ihnen mit Schreiben vom 18.06.2012 zum Ausdruck gebrachte Absicht **reformbedingte Baumaßnahmen am Verwaltungsgebäude von Wittlich-Land mit 70 % zu fördern, im Eingliederungsgesetz zu verankern.**
Nach den sehr bedauerlichen Erfahrungen beim geplanten Rathausprojekt zusammen mit der Stadt Wittlich kann dieses Begehren nicht überraschen.

C) Zur Information

Im Übrigen möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land am 24.07.2013 beschlossen hat, einen **Bürgerentscheid** zum Gesetzentwurf der Landesregierung durchzuführen.

Der Bürgerentscheid wird mit der Bundestagswahl am **22. September 2013** stattfinden.

Zu Ihrer Information liegt ein Exemplar des Stimmzettels und eine Ausfertigung der am 24.07.2013 vom Verbandsgemeinderat beschlossenen Eckpunkte bei.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Holkenbrink

Christoph Holkenbrink

Eckpunkte

Stellungnahme der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 24. Juli 2013 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land

A) Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land lehnt grundsätzlich die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in den Bereich von Wittlich-Land ab.

- Wittlich-Land liegt mit der heutigen Einwohnerzahl und der absehbaren zukünftigen Einwohnerentwicklung, der Flächengröße und der Gemeindezahl weit über den im ersten Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform festgelegten Anforderungen. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Änderung der im ersten Kommunal- und Verwaltungsreformgesetz festgelegten Rahmenbedingungen wäre die Eingliederung der VG Manderscheid in die VG Wittlich-Land nach Ansicht des Verbandsgemeinderates als verfassungswidrig anzusehen.
- Die Eingliederung hätte eine **Erhöhung** der Pro-Kopf-**Verschuldung** um über **240 %** zur Folge. Ohne finanziellen Ausgleich wäre das Eingliederungsgesetz in seiner Wirkung unverhältnismäßig und nicht mit dem Gemeinwohl vereinbar.

B) Hilfsweise fordert der Verbandsgemeinderat:

- Mit Blick auf die von Ortsgemeinden aus den Verbandsgemeinden Manderscheid und Kröv-Bausendorf geäußerten Eingliederungswünschen nach Wittlich-Land und den von der Stadt Manderscheid gegenüber dem Innenministerium zum Ausdruck gebrachten Orientierungswunsch in die Verbandsgemeinde Daun kann eine Kommunalreform nicht einfach schematisch an bisherigen Gebietsstrukturen ausgerichtet werden.
  Langfristig sinnvoll ist nur eine Regelung mit Augenmaß im Rahmen einer Kreisgrenzen überschreitenden Gesamtreform.

- Der Verbandsgemeinderat bekräftigt seine gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport und Infrastruktur erhobene Forderung nach einem finanziellen Ausgleich bei einem Neuzuschnitt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land.

- Ebenso fordert der Verbandsgemeinderat die vom Innenministerium mitgeteilte Absicht, reformbedingte Baumaßnahmen am Verwaltungsgebäude in Wittlich zu fördern, im Eingliederungsgesetz zu verankern.

Nachrichtlich zum Bürgerentscheid vom 22.09.2013:

Im Rahmen des **Bürgerentscheides** sprachen sich von den abgegebenen gültigen Stimmen **69 % für die Unterstützung** der og., **vom Verbandsgemeinderat Wittlich-Land** am 24.07.2014 **beschlossenen Eckpunkte** aus.

Die **Beteiligung** am **Bürgerentscheid** betrug 69,2 %.